

STADT MÜHLendorf A. INN

Gemeinde Mühlendorf a. Inn, Gemarkung Hart



10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Meter
Maßstab = 1 : 1000

6. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes "Eichfeld IV" im Bereich A-MI und B-MI

Satzung

Die 6. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes "Eichfeld IV" umfasst den Bereich A-MI und B-MI.

Die Stadt Mühlendorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3316), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 zuletzt geändert am 26.07.2005, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Sämtliche weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan "Eichfeld IV" und dessen 1., 2., 3., und 4. Änderung nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der 6. Bebauungsplanänderung.

Im übrigen wird das städteplanerische Konzept übernommen

Fertigungsdaten : 18. Okt. 2007

Entwurf vom 06.02.2007

Geändert, 05.06.2007

Planverfasser
Rudolf Mergl
Dipl.-Ing. (FH), Innenarchitekt

Bauvorlageberechtigt
Andreas Egger
Dipl.-Ing. (FH), Bausachverständiger



Stadt Mühlendorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühlendorf a. Inn
Ausgefertigt am : 18. Okt. 2007

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BP 027 06

STADT MÜHLDORF A. INN

6. Änderung des Bebauungsplanes "Eichfeld IV" im Bereich A-MI und B-MI

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 16. März 2007
Nr.

Satzung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Eichfeld IV" umfasst den Bereich A-MI und B-MI.

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3316), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 zuletzt geändert am 26.07.2005, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Fertigungsdaten :
Entwurf vom 06.02.2007

A. FESTSETZUNGEN


1.0 Art der Nutzung

- 1.2 MI Mischgebiet gemäß §6 BauNVO
Im Baubereich A u. B sind gemäß § 6 BauNVO (2) folgende Nutzungen zulässig:
1. Wohngebäude
 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
 4. sonstige Gewerbebetriebe
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.



2.0 Maß der Nutzung

- 2.5 entfällt
- 2.7 WH 9,50 m Wandhöhe als Höchstmaß, 9,50 m.
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante der fertigen, das Baugrundstück erschließenden Straße, gemessen an OK Gehsteigrand, bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhe ist Art. 6 und 7 BayBO.

3.0 Bauweise

- 3.1  Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 Bau NVO, ausgenommen Dachvorsprünge und Vordächer.
Für die Einhaltung der Abstandsflächen gilt Art. 6 u. 7 BayBO.

4.0 Untergliederung des Geltungsbereiches

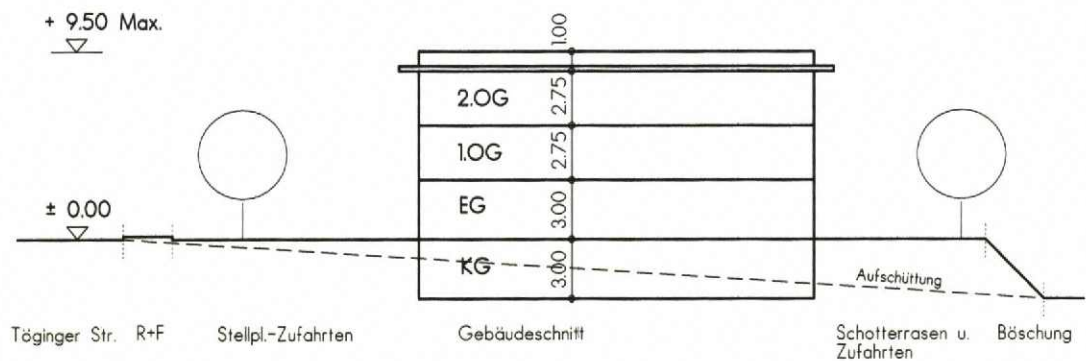
- a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- c) A, B Baubereich
- d)  Grenze des Änderungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Änderungsfläche innerhalb des strichlierten Bereiches)



5.0 Bauliche Gestaltung

5.1 Dachgestaltung

- 5.1.1 Dachüberstände im Baubereich A u. B dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
an der Traufe maximal 1,00 m,
am Ortsgang maximal 1,00 m.

- 5.1.2 Baubereich A + B
Zulässig ist : Naturrote Schuppendeckung, Blecheindeckung mit senkrechten Stoßfugen, Dachbegrünung extensiv, Dachneigung 5° - 20°, Walmdach, Satteldach, Pultdach, Zeldach, Flachdach o. flachgeneigtes Pultdach mit Folieneindeckung o. extensive Dachbegrünung.
- 5.1.2.1 Extensiv begrünte Dachaufbauten (Substrat), werden nicht auf die GRZ angerechnet.
- 5.1.5 Großflächige, liegende Dachflächenfenster sind zur Belichtung zugelassen, wenn sie in die Dachfläche höhengleich eingefügt werden.
- 5.1.7 Vordächer sind nur in Stahl-Glas-/Blechkonstruktion zulässig.
- 5.2 Fassadengestaltung
- 5.2.1 Als Materialien an den Außenwänden sind hell verputztes Mauerwerk, Sichtmauerwerk, weiß geschlämmt, sowie senkrechte Holzverkleidungen, auch gestrichen, zulässig.
- 5.2.2 Plattenverkleidungen aus Kunststoff, Faserzement und Metall sind zulässig.
- 5.3 Höhenlage
- 5.3.2.1 Wandhöhe bei Baubereich A + B:
max. 9.50 m bis max. 3 Vollgeschosse
- 5.3.5 Für den Baubereich B gilt folgende Höhenlage



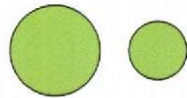
- 5.3.6 Abgrabungen, Aufschüttungen und Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nach Erfordernis zulässig.
- 5.3.8 Im Baubereich B sind die Geländehöhen an der Nordseite der Riegelbebauung auf das von der Töginger Straße vorgegebene Niveau aufzuschütten. Die Geländeoberkante muß der Höhe des Fahrbahnrandes entsprechen. Der Anschluß der angehobenen Grundstücksflächen an die umgebende natürliche Geländeoberkante kann auf relativ kurze Distanz durch eine Böschung bzw. Stützmauer vorgesehen werden.
- 5.3.9  Stützmauer
- 5.3.10  Böschung
- 5.5 Einfriedung
- 5.5.2 Im Baubereich A und B ist als Abgrenzung der innenliegenden Grundstücksteile hinterpflanzter Maschendrahtzaun zulässig, bis zu einer max. Höhe von 2,50 m.

5.6 Werbeanlagen werden über Einzelbaugenehmigung geregelt.

9.0 Grünordnung

9.1.1 Für Bereich A und B ist die Anzahl der im Bebauungsplan dargestellten Bäume maßgebend.

9.2.1 Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB für standortgemäße, heimische Laubbäume.



Groß- und mittel- oder kleinkroniger Baum, zu pflanzen, Standort variabel

10.0 Befestigte Flächen

10.3 Für Parkplätze, Parkbuchten, Garagenhöfe



wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit Rasenfugen, Rasensteine, in grauen Farbtönen, Schotterrasen.

10.5 Für Gehwege und private Verkehrsflächen


wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit Rasenfugen, wassergebundene Decke, Münchner Gehsteigplatten, Rasensteine, Schotterrasen.

10.6 Schotterrasenflächen für Parkplätze, Parkbuchten, Garagenhöfe, Gehwege und private Verkehrsflächen werden nicht auf die GRZ angerechnet.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

7.0.1  Vorgeschlagene Bebauung

8.0.1  Abzubrechende Wohngebäude

8.0.2  Abzubrechende Wirtschaftsgebäude/ Nebengebäude

Sämtliche weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan "Eichfeld IV" und dessen 1., 2., 3., und 4. Änderung nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der 6. Bebauungsplanänderung.

Im übrigen wird das städteplanerische Konzept übernommen

Planverfasser
Rudolf Mergl
Dipl.-Ing. (FH), Innenarchitekt

Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn
Ausgefertigt am :

Bauvorlageberechtigter
Andreas Egger
Dipl.-Ing. (FH), Bausachverständiger

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

STADT MÜHLendorf A. INN

6. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes "Eichfeld IV" im Bereich A-MI und B-MI

Satzung

Die 6. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes "Eichfeld IV" umfasst den Bereich A-MI und B-MI.

Die Stadt Mühlendorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3316), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 zuletzt geändert am 26.07.2005, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Fertigungsdaten :

Entwurf vom 06.02.2007

Geändert, 05.06.2007

A. FESTSETZUNGEN


1.0 Art der Nutzung

- 1.2 MI Mischgebiet gemäß §6 BauNVO
Im Baubereich A u. B sind gemäß § 6 BauNVO (2) folgende Nutzungen zulässig:
1. Wohngebäude
 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
 4. sonstige Gewerbebetriebe
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.



2.0 Maß der Nutzung

- 2.5 entfällt
- 2.7 WH 9,50 m Wandhöhe als Höchstmaß, 9,50 m.
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante der fertigen, das Baugrundstück erschließenden Straße, gemessen an OK Gehsteigrand, bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhe ist Art. 6 und 7 BayBO.

3.0 Bauweise

- 3.1  Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 Bau NVO, ausgenommen Dachvorsprünge und Vordächer.
Für die Einhaltung der Abstandsflächen gilt Art. 6 u. 7 BayBO.

4.0 Untergliederung des Geltungsbereiches

- a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- c) A, B Baubereich
- d)  Grenze des Änderungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Änderungsfläche innerhalb des strichlierten Bereiches)

5.0 Bauliche Gestaltung

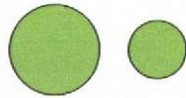
5.1 Dachgestaltung

- 5.1.1 Dachüberstände im Baubereich A u. B dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
an der Traufe maximal 1,00 m,
am Ortgang maximal 1,00 m.

- 5.5 Einfriedung
- 5.5.2 Im Baubereich A und B ist als Abgrenzung der innenliegenden Grundstücksteile hinterpflanzter Maschendrahtzaun zulässig, bis zu einer max. Höhe von 2,00 m.
- 5.6 Werbeanlagen werden über Einzelbaugenehmigung geregelt.



9.0 Grünordnung

- 9.1.1 Für Bereich A und B ist die Anzahl der im Bebauungsplan dargestellten Bäume maßgebend.
- 9.2.1 Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB für standortgemäße, heimische Laubbäume.






Groß- und mittel- oder kleinkroniger Baum, zu pflanzen, Standort variabel

10.0 Befestigte Flächen

- 10.3 Für Parkplätze, Parkbuchten, Garagenhöfe  wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit Rasenfugen, Rasensteine, in grauen Farbtönen, Schotterrasen.
- 10.5 Für Gehwege und private Verkehrsflächen  wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit Rasenfugen, wassergebundene Decke, Münchner Gehsteigplatten, Rasensteine, Schotterrasen.
- 10.6 Schotterrasenflächen für Parkplätze, Parkbuchten, Garagenhöfe, Gehwege und private Verkehrsflächen werden nicht auf die GRZ angerechnet.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- 7.0.1  Vorgeschlagene Bebauung
- 8.0.1  Abzubrechende Wohngebäude
- 8.0.2  Abzubrechende Wirtschaftsgebäude/ Nebengebäude

Sämtliche weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan "Eichfeld IV" und dessen 1., 2., 3., und 4. Änderung nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der 6. Bebauungsplanänderung.

Im übrigen wird das städteplanerische Konzept übernommen

R. Mergl
 Planverfasser
 Rudolf Mergl
 Dipl.-Ing. (FH), Innenarchitekt

A. Egger
 Bauvorlageberechtigter
 Andreas Egger
 Dipl.-Ing. (FH), Bausachverständiger

BY AK
 171 323
 INGENIEURKAMMER
 DES SAARLANDES
 BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
 DES SAARLANDES
 KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BaylkaBau
 Bauvorlageberechtigter
 790

Stadt Mühldorf a. Inn
 Stadtplatz 21
 84453 Mühldorf a. Inn
 Ausgefertigt am : 18. Okt. 2007

G. Knoblauch

Günther Knoblauch
 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der

„6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 28.06.2007 die „6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“ i.d.F.v. 05.06.2007 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“ i.d.F.v. 05.06.2007 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die „6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“ i.d.F.v. 05.06.2007 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

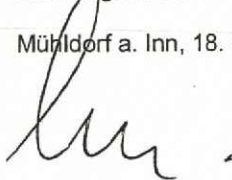
Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 18. Oktober 2007


Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



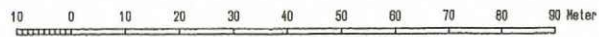
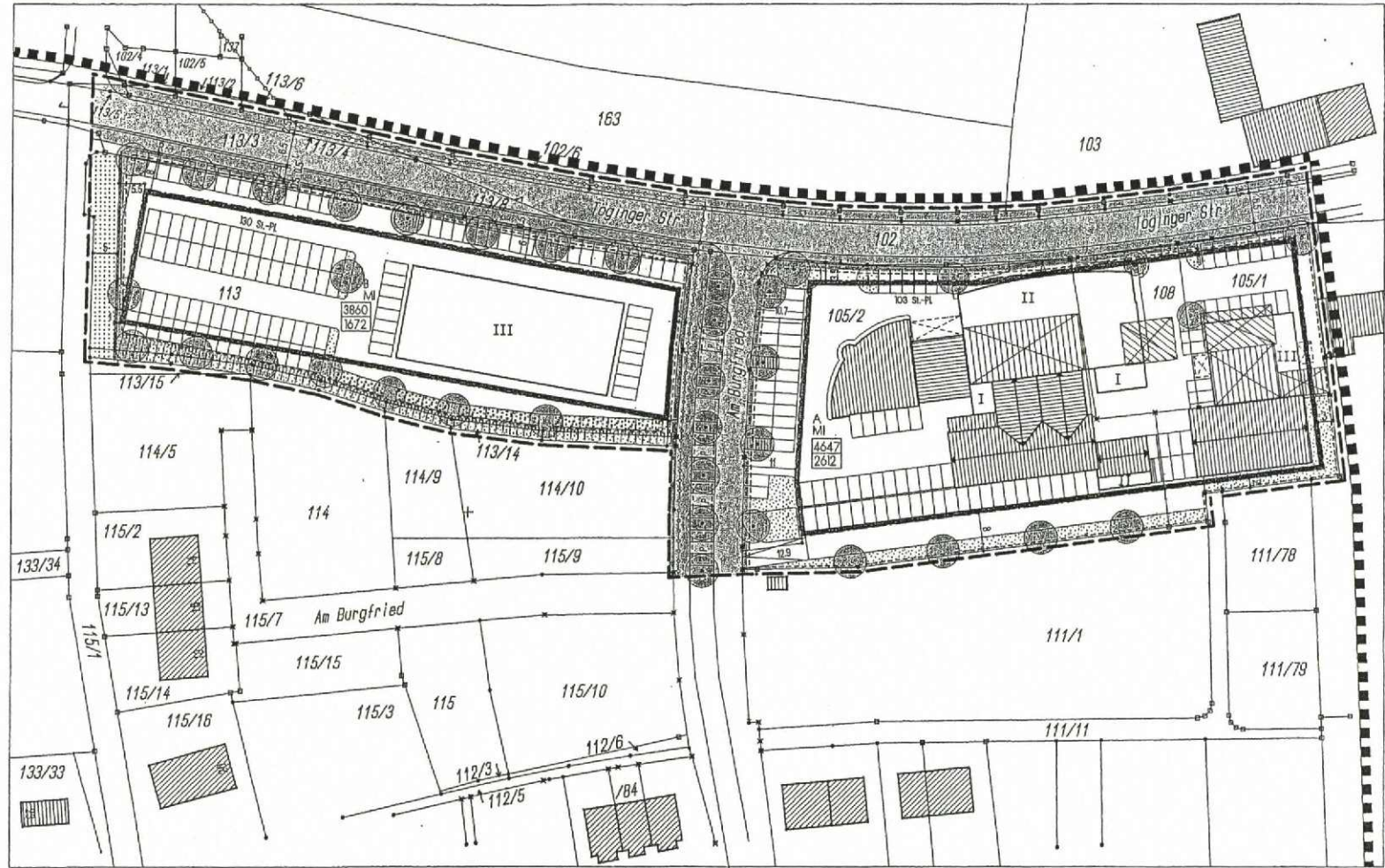
Angeschlagen an den Amtstafeln am
abgenommen

23.10.2007
26.11.2007

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf

} 22.10.07
Sb

Gemeinde Mühlendorf a. Inn, Gemarkung Hart



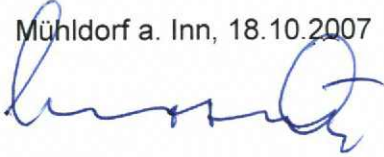
Maßstab = 1 : 1000



4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2007 Nr. 111 die „6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“ i.d.F.v. 05.06.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 18.10.2007



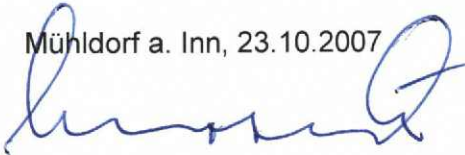
Günther Knoblauch
1 Bürgermeister

5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 23.10.2007. Die „6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“ i.d.F.v. 05.06.2007 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die „6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ i.d.F.v. 05.06.2007 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 23.10.2007



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Begründung zur 6. Änderung der Bebauungsplanes Eichfeld IV im Bereich A-MI und B-MI

Fl. Nr. 105/2, Fl. Nr. 108 und Fl. Nr. 105/1

Auf der Fl. Nr. 105/2, Fl. Nr. 108 und Fl. Nr. 105/1 ist eine bestehende KFZ- Ausstellung mit angeschlossener Werkstatt der Fa. Autohaus Haslbeck GmbH.

Auflagen des Toyota-Konzerns und die derzeitige expansive Entwicklung des Autohauses, erfordern einen Neubau einer Toyota-Ausstellungshalle, an gleicher Stelle wie die bestehende Ausstellungshalle, jedoch mit deutlich vergrößerter Grundfläche.

Durch die geplante Vergrößerung der Ausstellungshalle, wird die ursprünglich vorgesehene Baugrenze zur Tögingerstrasse überschritten. Eine Ausweitung der Baugrenzen ist deshalb notwendig.

Fl. Nr. 113, Fl. 113/8 und Fl. Nr. 113/14

Auf der Fl. Nr. 113, Fl. 113/8 und Fl. Nr. 113/14 ist ursprünglich eine Riegelbebauung mit gewerblicher Nutzung im EG und gemischter Wohn-/Gewerblicher Nutzung in den übrigen Geschossen vorgesehen.

Die Grundstücke wurden zwischenzeitlich von der Stadt Mühldorf an Hr. Haslbeck verkauft. Aufgrund des Eigentümerwechsels, in Verbindung mit einer wirtschaftlich notwendigen Betriebserweiterung, ist ein Gebrauchtwagenzentrum mit Ausstellungshalle, Verkaufsräumen und ggfs. Werkstatträumen geplant. Die Ausweitung der Betriebsfläche ist durch den Platzmangel auf dem best. Betriebsgelände zwingend erforderlich.

Allgemein

Die ursprünglich vorgesehenen Geschossflächenzahlen werden durch die Änderung nicht überschritten.

Die ursprünglich vorgesehenen Grundflächenzahlen, sowie die max. zulässige GRZ von 0,80 werden ebenso, nicht überschritten, da als ausgleichende Massnahmen, ein extensiv begrüntes Dach für die neue Toyota-Ausstellungshalle, sowie eine teilweise Ausführung von Schotterrasen im Bereich der Aussenstellplätze beim Gebrauchtwagenzentrum geplant sind.

Durch diese ausgleichenden Massnahmen, sowie durch die vorliegende, gliedernde, festgelegte Baumreihenordnung entlang der Tögingerstrasse und die Einhaltung der max. zulässigen GRZ von 0,80 sind zusätzliche, externe Ausgleichsflächen oder Ersatzmassnahmen nicht erforderlich.

Hinweis

Sämtliche weitere Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber der Bebauungsplan „Eichfeld IV“ und dessen 1., 2., 3. und 4. Änderung nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der 6. Bebauungsplanänderung.

Im übrigen wird das städteplanerische Konzept übernommen.

.....
Planverfasser
Rudolf Mergl
Dipl. Ing. (FH), Innenarchitekt

Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn
Ausgefertigt am:

.....
Bauvorlageberechtigter
Andreas Egger
Dipl. Ing. (FH), Bausachverständiger

.....
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

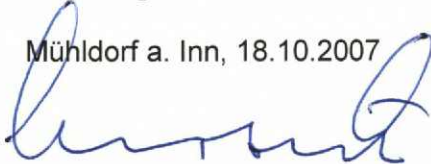
Verfahrensvermerke nach § 13 BauGB

„6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 22.02.2007 Beschluss Nr. 031 die „6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 18.10.2007

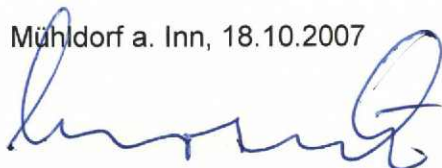


Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der „6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Eichfeld IV“ wurde i.d.F.v. 06.02.2007 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2007 bis einschließlich 02.05.2007 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 20.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn, 18.10.2007

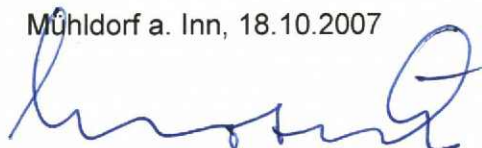


Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.2007 bis einschließlich 02.05.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 18.10.2007



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister